

Mitteilung des Senats

vom 31. März 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Zweiter Nachtrag zum Titel 12 des Spezialbudgets Nr. 91 für 1908.....	S. 301.
2. Verkauf des Restgrundstücks an der Abbentorstraße, Ecke am Wall.....	" 301.
3. Staatsseitige Übernahme der Unterhaltung des Westerbeichs von Nr. 1 bis 184.....	" 302.
4. Vergrößerung der Schlammablagerungslöcher bei der Kläranlage im Blocklande.....	" 303.
5. Aufhebung der als Planstraße festgelegten Keplerstraße zwischen Feld- und Noosstraße.....	" 305.
6. Beseitigung der Treppentufen an der Plantage.....	" 306.

1. Zweiter Nachtrag zum Titel 12 des Spezialbudgets Nr. 91 für 1908.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

In der Schule an der Schleswigerstraße hat sich bei der Reparatur des Badekessels herausgestellt, daß der Kessel bei einem neuen Schaden nicht mehr mit Erfolg würde repariert werden können. Da nun die Badeeinrichtung wöchentlich zweimal von 23 Klassen benutzt wird, der Kessel also sehr stark beansprucht wird, so ist es zur Vermeidung einer längeren Unterbrechung des Badens wünschenswert, einen neuen Kessel zur Verfügung zu haben, wenn der alte unbrauchbar wird. Die Aufstellung eines neuen Kessels einschließlich aller Nebenarbeiten wird vom Heizungsingenieur auf 1500 M veranschlagt.

Die Baudeputation beantragt, diese Summe unter der laufenden Nummer 67 a des Titels 12 in das Spezialbudget Nr. 91 für 1908 nachträglich einzustellen.

Bremen, den 30. März 1908.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.
(gez.) Nebelthau. (gez.) W. Lehmann.

2. Verkauf des Restgrundstücks an der Abbentorstraße, Ecke am Wall.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme und mit dem Bemerkten hierneben übersendet, daß die auf die Restgrundfläche in Aussicht gestellte Offerte zurückgezogen worden ist.

Bericht.

Anlage.

Die Grundstücke Am Wall Nr. 93 und Schwanenstraße Nr. 26 sind im Jahre 1901 vom Staate erworben worden, um den Eingang der Abbentorstraße vom Wall aus zu verbreitern. Nach den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft soll die Abbentorstraße an ihrem Eingange vom Wall aus eine Breite von 10 m erhalten (Verhdlg. 1902 S. 24, 371, 444, 839, 885; 1904 S. 93, 215 und 253). Hiernach verbleibt von den angekauften Grundstücken nur ein etwa $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ m breiter Grundstreifen übrig, der für Bauzwecke wieder benutzt werden könnte.

Die Eigentümer der Grundstücke Am Wall Nr. 94 und Schwanenstraße Nr. 49 haben für diese Grundstücke einen Käufer, der auch die dem Staate gehörige Restgrundfläche erwerben und dann auf den zusammengelegten Grundflächen einen Neubau ausführen will. Dieser Neubau soll jedoch eine an dieser Stelle auch nur eben ausreichende Breite von $6\frac{1}{2}$ bis 7 m erhalten, was voraussetzt, daß von dem dem Staate gehörenden Grundstücke ein $2\frac{3}{4}$ bis $3\frac{1}{2}$ m breiter Streifen mit abgetreten wird, so daß die Abbentorstraße an dieser Stelle dann nur in 8 m Breite festgelegt werden kann.

Bevor die Deputation daher mit dem Anbieter Verhandlungen über den Verkauf der Grundfläche einleitet, ist es erforderlich, zu entscheiden, ob es bei dem Beschlusse, den Eingang der Abbentorstraße in 10 m Breite festzulegen, verbleiben soll, oder ob nach erneuter Prüfung eine geringere Breite für genügend angesehen wird. Nach Ansicht der Deputation ist eine Breite von 8 m völlig ausreichend. Bei einer größeren Straßenbreite würde das Haus Abbentorstraße Nr. 12 einige Meter in die Straße hineinragen und dieses Haus würde bei dem starken Gefälle der Abbentorstraße vom Wall aus ständig in Gefahr sein, von den vom Wall kommenden Fuhrwerken angefahren und beschädigt zu werden. Daß hierbei sehr leicht Menschen und Fuhrwerke in Gefahr kommen können, liegt auf der Hand. Mit Rücksicht auf diesen Umstand ist die Fahrbahn der Abbentorstraße vom Wall aus bisher nur entsprechend einer Breite von 8 m angelegt worden und wie der Augenschein zeigt, ist diese Breite auch als völlig ausreichend anzusehen, umso mehr, als eine Verbreiterung der übrigen Strecke der Abbentorstraße nicht in Frage steht; hinzu kommt, daß bei Beibehaltung einer Straßenbreite von 10 m der unschöne Eindruck, den die Straße von ihrem Eingange vom Wall aus jetzt macht, voraussichtlich noch lange bestehen bleiben wird; denn seither ist noch keine Gelegenheit gewesen, die dem Staate gehörende Restfläche zu veräußern, und es wird auch in Zukunft schwer halten, einen Käufer zu finden, der unter Zuziehung der Grundstücke Am Wall Nr. 94 und Schwanenstraße Nr. 49 hier einen Neubau auführt, da ein solcher nur eine Gesamtbreite von $4\frac{3}{4}$ bis $6\frac{1}{2}$ m erhalten würde.

Der in Frage kommende Käufer hat ein Gebot von 140 M für das Quadratmeter der Restgrundfläche in Aussicht gestellt, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein etwas höherer Preis zu erzielen sein wird.

Die Deputation beantragt daher, die Angelegenheit einer erneuten Erwägung zu unterziehen und zu beschließen, daß die Straßenbreite der Abbentorstraße auf 8 m festgesetzt wird. Sodann beantragt die Deputation, sie zu ermächtigen, die dem Staate verbliebene Restgrundfläche bestmöglichst, jedoch nicht unter 150 M für das Quadratmeter Grundfläche, zu verkaufen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

3. Staatsseitige Übernahme der Unterhaltung des Westerdeichs von Nr. 1 bis 184.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Nachdem Senat und Bürgerschaft beschlossen haben, unter gleichzeitiger Verbreiterung des Deiches den Westerdeich von Nr. 1 bis 184 als städtische Straße auszubilden, glaubt das zuständige Deichamt nicht mehr in der Lage zu sein, die Verantwortung für die Sicherheit des Deiches fernerhin tragen zu können, und die staatsseitige Übernahme der Unterhaltung beanspruchen zu müssen.

Wenn nun auch nach den früher getroffenen Vereinbarungen (Verhdlg. 1907 S. 825—831 und 848) die Deichbehörde die fernere Unterhaltung des Deiches wohl kaum ablehnen kann, so empfiehlt sich doch die staatsseitige Übernahme der Unterhaltung, da unausbleiblich bei dem Zusammenarbeiten verschiedener Staatsbehörden einerseits und dem Deichamte andererseits sich Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten ergeben werden, indem alle Maßnahmen der staatlichen und städtischen Behörden der Zustimmung der Deichbehörde bedürfen. Es liegt die Gefahr vor, daß im öffentlichen Interesse dringend notwendige Ausführungen infolge der erforderlichen Zustimmung der Deichbehörde in unliebsamem Maße verzögert oder gar verhindert werden.

Es ist möglich, daß infolge der Verbreiterung in den nächsten Jahren Unterhaltungsarbeiten notwendig werden; die daraus erwachsenden Kosten würde der Staat aber auch ohne die Übernahme der endgültigen Unterhaltung tragen müssen, da sie infolge der staatsseitigen Ausführungen entstehen. Im übrigen sind nennenswerte Unterhaltungskosten kaum zu erwarten.

Eine für die staatsseitige Übernahme der Unterhaltung des Deiches zu zahlende Vergütung hat das Deichamt abgelehnt, indem es darauf hinwies, daß die Deichkasse durch die Unterhaltung der staatsseitig zu übernehmenden Deichstrecke seit vielen Jahren nicht mit einem Pfennig belastet sei.

Ebenso wie die auf dem Deiche anzulegende Straße wird auch der ganze Deichkörper der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, zu überweisen sein. Die Kosten der Unterhaltung des Deiches können alsdann aus den dieser Verwaltung für die Unterhaltung der Straßen, Plätze und Kanäle alljährlich zu bewilligenden Mitteln bestritten werden.

Die unterzeichnete Deputation beantragt aus den vorstehend angeführten Gründen die staatsseitige Übernahme des Westerdeichs von Nr. 1 bis Nr. 184.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rasnow.** (gez.) **M. Voettcher.**

4. Vergrößerung der Schlammablagerungsplätze bei der Kläranlage im Blocklande.

Über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat erteilt dem Antrage der berichtenden Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Bei der Klärung der Abwässer der Stadt am rechten Wejerner durch die im Oberblocklande geschaffene Kläranlage zeigt es sich, daß der Schlamm für landwirtschaftliche Zwecke gern genommen wird, wenn er genügend abgetrocknet ist und die Abfuhr den Landeuten zu gelegener Zeit möglich ist. Für diesen Zweck genügen die auf anliegendem Plane angegebenen Lagerplätze nicht, es hat daher schon wiederholt ein Zuschuß von 50 I für das Kubikmeter geleistet werden müssen, um die Abfuhr zu beschleunigen. Durchschnittlich sind dafür jährlich etwa 2000 M Kosten verausgabt worden.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, empfiehlt es sich, noch mehr Areal zu erwerben.

Ein Ankauf zu angemessenem Preise erscheint unbedenklich, obwohl bekanntlich noch nicht feststeht, wo die endgültige Kläranlage geschaffen werden soll, denn es ist anzunehmen, daß das Areal im Blocklande in der Nähe der Stadt in Zukunft im Preise schwerlich zurückgehen wird.

Den Bemühungen des Herrn Johann Depken sen. ist es nun gelungen, Herrn Hermann Meyer zu Vahr willig zu machen, sein Grundstück, Kataster-Parzelle 528 b, zu den in dem anliegenden Vertrag enthaltenen Bedingungen an den Staat zu verkaufen.

Eine Verständigung mit dem derzeitigen Pächter des Grundstücks kann vorbehalten werden, da eine etwaige Abfindungssumme aus dem Betriebsfonds gedeckt werden kann. Eine solche Deckung der Kosten dürfte gerechtfertigt sein, weil, wenn das Areal schon in diesem Sommer zur Verfügung steht, an Schlammablagerungskosten die für die Abfindung aufzuwendenden Mittel voraussichtlich gedeckt werden, falls nicht der Pächter Forderungen stellt, die es zweckmäßig erscheinen lassen, die Lieferung bis zum Herbst hinauszuschieben.

Die Zufahrt für das Grundstück 528 a findet zurzeit von dem Grundstück 528 b aus statt. Soll die Zukünftigkeit in dieser Weise aufrecht erhalten werden, so leidet darunter die Ausnutzung des Grundstücks 528 b für die Schlammablagerung in erheblichem Maße, es empfiehlt sich daher, den für das Grundstück 529 B bestehenden Parallelweg bis zur südöstlichen Grenze des Grundstücks 528 a zu verlängern und das dafür erforderliche Areal mit anzukaufen. Unter dieser Voraussetzung sind 85,69 ar zu erwerben. Für den Ankauf sind also im ganzen 85,69 . 90 = 7712,10 M aufzuwenden, dazu kommen noch die halben Kosten der Übertragung mit etwa 240 M, so daß im ganzen 7950 M für den Ankauf erforderlich sind.

Wenn man berücksichtigt, daß nach den vorliegenden Erfahrungen durch Aufhöhen des Areals mit Kanalschlamm wertvolles Gemüseland geschaffen werden kann, so empfiehlt sich — auch nach Ansicht des sachverständigen Herrn Johann Depken sen. — der Ankauf, selbst wenn die jetzige Kläranlage schon in den nächsten Jahren durch eine anderweitige Anlage ersetzt werden sollte.

Die unterzeichnete Deputation bittet den für den Ankauf erforderlichen Betrag mit 7950 M für die Kanalisation der Stadt am rechten Weserufer auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen nachbewilligen zu wollen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Raßow.** (gez.) **M. Voettcher.**

Unteranlage.

Kaufvertrag.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, einerseits und dem in Vahr wohnhaften Landmann Hermann Meyer andererseits, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Hermann Meyer verkauft an den Bremischen Staat sein in der Feldmark Oberbloßland belegenes, im Kataster mit 528 b bezeichnetes Grundstück, sowie den an diese Parzelle angrenzenden Bewässerungsgraben einschließlich des zu einem nordöstlich am Bewässerungsgraben auf der Kataster-Parzelle 528 a anzulegenden Parallelwege in 5 m Breite erforderlichen Areals, zum Preise von 90 M, geschrieben: Neunzig Mark für das Ar.

§ 2.

Das Grundstück wird geliefert am 1. Mai 1908 in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten.

§ 3.

Der Staat verpflichtet sich, das nordöstlich des Abwässerungsgrabens dem H. Meyer verbleibende Areal mit dem nordwestlich der Kataster-Parzelle 529 A befindlichen Weg und der daselbst über den Bewässerungsgraben führenden Brücke durch einen 5 m breiten Parallelweg derart in Verbindung zu bringen, daß die Zukünftigkeit der Kataster-Parzelle 528 a vollständig gewahrt ist.

§ 4.

Das vom Staate zu erwerbende Areal ist bis November 1908 an Hermann Osmer in Hastedt mit der Kataster-Parzelle 528 a zusammen zum Preise von 420 M verpachtet. Für 1908 erhält der Staat nach Verhältnis der von ihm erworbenen Fläche und der Hermann Meyer verbleibenden Fläche Anteil an den Pachtvertrag. Soll die Pacht für das vom Staate zu erwerbende Areal früher als November d. J. aufgehoben werden, so hat der Staat sich mit dem Pächter zu verständigen.

§ 5.

Der im § 1 angegebene Kaufpreis ist zahlbar am Tage der Lieferung nach gesicherter Cassung. Sollte die Cassung am Lieferungstage noch nicht gesichert sein, so wird der Kaufpreis vom Tage der Lieferung bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert jährlich verzinst.

§ 6.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten sowie die Staatsabgabe werden von beiden Parteien gemeinschaftlich je zur Hälfte getragen.

§ 7.

An diesem Vertrage hält sich Hermann Meyer bis zum 15. April 1908 gebunden.

Wir bevollmächtigen den Rentanten Kroog, einen den vorstehenden Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei für uns abzuschließen, indem wir ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Parteien zu handeln.

Bremen, den 23. März 1908.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rasow.**

(gez.) **M. Voettcher.**

(gez.) **Herm. Meyer.**

5. Aufhebung der als Planstraße festgelegten Keplerstraße zwischen Feld- und Roonstraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand den von der Bürgerschaft (Verhdlg. 1907 S. 1025) gewünschten Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zur Kenntnissnahme mitteilt.

Bericht.

Bei der Vorlage über die Durchführung der Keplerstraße von der Humboldtstraße bis zur Schweizerstraße hat die Bürgerschaft einen Bericht darüber gewünscht, ob es sich empfehle, den Plan der Durchführung der verlängerten Keplerstraße zwischen Feld- und Roonstraße endgültig aufzugeben, und ferner, welche Zahlungen die betreffenden Grundeigentümer zu leisten gewillt seien, falls das Verbot der Bebauung aufgehoben werde.

Dieser Beschluß ist der unterzeichneten Deputation vom Senat zum Bericht überwiesen, den sie nachstehend erstattet:

Nach Ansicht der Deputation ist die Durchführung der fraglichen Strecke der Keplerstraße aus Verkehrsrücksichten nicht erforderlich, da die Hornerstraße mit der Graf-Moltkestraße und die Herderstraße eine ausreichende Verbindung des mittleren Teils der östlichen Vorstadt nach der Schwachhauser Chaussee bieten. Auch zur Aufschließung der an der Planstraße liegenden Grundstücke ist die Anlegung der Straße nicht erforderlich, da die meisten dieser Grundstücke bebaut sind und im übrigen aus Gärten bestehen, deren Eigentümer wenig Wert auf die Durchführung der Straße legen. Es ist daher höchst unwahrscheinlich, daß diese Strecke jemals von Privaten angelegt wird. Soll die Straße daher durchgeführt werden, so wird der Staat dieses auf seine Kosten tun müssen. Auch haben sämtliche an der Planstraße liegenden Grundstücke bereits einen Ausgang nach einer der Querstraßen, so daß der Staat die Anlegungskosten schwerlich zurückerhalten würde.

Anlage.

Wird die Planstraße aufgehoben, so erwachsen den Eigentümern der Grundstücke, die diese sämtlich mit der Last des Nichtbebauens gekauft haben, große Vorteile, die darin bestehen, daß die Grundstücke, die bis jetzt unbebaut liegen bleiben müssen, zu Bauland werden.

Entsprechend dem Beschlusse der Bürgerschaft hat die Deputation mit den Eigentümern darüber verhandelt, ob sie bereit seien, bei Aufhebung der Planstraße für den ihren Grundstücken entstehenden Wertzuwachs dem Staate eine angemessene Zahlung zu leisten. Von den sechs in Frage kommenden Grundeigentümern haben sich jedoch nur drei bereit erklärt, dem Staate einen gewissen Betrag zu zahlen, wenn die Planstraße aufgehoben wird. Die Höhe dieser offerierten Beträge ist nur in einem Falle als angemessen zu bezeichnen.

Die Deputation ist der Ansicht, daß einer Aufhebung der Planstraße nur dann näher getreten werden sollte, wenn sämtliche in Frage kommenden Grundeigentümer zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Staat bereit sind. Da dies nicht der Fall ist, so empfiehlt es sich, von einer Aufhebung der Planstraße zunächst abzusehen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **H. G. Schütte.**

6. Beseitigung der Treppenstufen an der Plantage.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien in Anlaß des Beschlusses der Bürgerschaft vom 10. Juli 1907 (Verhdlg. S. 849) einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zur Kenntnismahme hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Die Bürgerschaft hat einen Bericht darüber gewünscht, ob es sich empfehle, die vor den Häusern Plantage Nr. 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18 und 20 liegenden Treppenstufen zu beseitigen.

Die Deputation beehrt sich darauf wie folgt zu berichten:

Es muß zugegeben werden, daß die vor den bezeichneten Häusern der Plantage liegenden Treppenstufen ein gewisses Verkehrshindernis bilden. Die Stufen sind in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vom Staate hergestellt, als die Straße wegen der Verlängerung der Findorffstraßen-Unterführung gesenkt werden mußte. Durch den Bau der Auswandererkallen an der Hemmstraße hatte der Fußgängerverkehr in der Plantage zugenommen. Nachdem aber jetzt die Admiralstraße durchgeführt ist, bewegt sich fast der gesamte Auswandererverkehr durch die Admiralstraße und es erscheint daher die Beseitigung der Treppen in der Plantage jetzt nicht mehr so dringend notwendig. Sollen die Stufen jetzt entfernt werden, so muß der Staat die Kosten der gesamten dadurch entstehenden baulichen Veränderungen übernehmen, die sich nach den mit den in Frage kommenden Grundstückseigentümern gepflogenen Verhandlungen auf rund 14 000 M belaufen. Die Deputation ist der Ansicht, daß diese Kosten in keinem Verhältnis zu dem Vorteil für den Verkehr stehen; vielmehr ist es nach Ansicht der Deputation genügend, wenn die Beseitigung der Treppenstufen vorgenommen wird, sobald an den in Frage kommenden Grundstücken bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Die Treppen können dann mit für den Staat viel geringeren Kosten beseitigt werden. So sind z. B. in den letzten Jahren einige große Treppen an der Plantage bei Umbauten der Häuser mit verhältnismäßig geringen Kosten entfernt.

Die Deputation kann daher nur empfehlen, von einer sofortigen Beseitigung der an der Plantage liegenden Treppen abzusehen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **H. G. Schütte.**